

Todesfallkapital gemäss Art. 35 des Vorsorgereglements

Begünstigenerklärung gemäss Abs. 2



Veska Pensionskasse
Caisse de pension Veska

Versicherte Person

Anrede: Herr Frau

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Sozialversicherungs-Nr.: 756 . . .

Zivilstand: ledig verheiratet eingetragene Partnerschaft
 geschieden verwitwet aufgelöste Partnerschaft

Strasse/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Wird keine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente fällig, besteht beim Tod eines aktiv Versicherten vor der Pensionierung Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Beim Fehlen eines Ehegatten nach Art. 35 Abs. 2 Buchstabe a) des Reglements sind gemäss Absatz b) folgende Personen anspruchsberechtigt:

- Natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder
- die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft geführt hat oder
- die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Kein Anspruch auf das Todesfallkapital nach Art. 35 Absatz 2 Buchstabe b) besteht, wenn die begünstigte Person bereits eine Witwer- oder Witwenrente aus beruflicher Vorsorge bezieht.

Begünstigte Person gemäss Art. 35 Abs. 2 Buchstabe b):

Anrede: Herr Frau

Name: _____

Vorname: _____

Sozialversicherungs-Nr.: 756 . . .

Geburtsdatum: _____

Zivilstand: ledig verheiratet eingetragene Partnerschaft
 geschieden verwitwet aufgelöste Partnerschaft

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Ununterbrochene Lebensgemeinschaft seit: _____

Gemeinsame Kinder: _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Begünstigte Personen gemäss Abs. 2 Buchstabe b) müssen der Veska Pensionskasse zwingend vor Eintritt des Todesfalles schriftlich mitgeteilt worden sein.

Fehlt diese Begünstigenerklärung, gibt es keine begünstigten Personen gemäss Art. 35 Abs. 2 Buchstabe b) und das Todesfallkapital geht an die Kinder, bei deren Fehlen an die Geschwister und bei deren Fehlen an die Eltern der verstorbenen Person.

Sind mehrere Personen gemäss Art. 35 Abs. 2 Buchstabe c) und d) gleichzeitig anspruchsberechtigt, wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Die versicherte Person kann die oben erwähnte reglementarisch vorgesehene Reihenfolge sowie die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten innerhalb der gleichen Kategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen.

Begünstigte Person(en) gemäss Art. 35 Abs. 2 Buchstabe c):

Die versicherte Person begünstigt die folgenden Personen (**Kinder, Geschwister, Eltern**) wie folgt:

Name/Vorname/Strasse/PLZ Ort	Geburts-Datum	Art der Beziehung zur versicherten Person (Kinder, Geschwister, Eltern)	Anteil in %

Total 100%

Begünstigte Person(en) gemäss Art. 35 Abs. 2 Buchstabe d):

Infolge Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a), b) und c) begünstigt die versicherte Person die folgenden übrigen gesetzlichen Erben:

Name/Vorname/Strasse/PLZ Ort	Geburts-Datum	Art der Beziehung zur versicherten Person (z.B. Nichte, Neffe, etc.)	Anteil in %

Total 50%

Für Begünstigte gemäss Abs. 2 Buchstabe d) entspricht das Todesfallkapital 50 Prozent des beim Tode vorhandenen Altersguthabens.

Diese Erklärung widerruft alle gegebenenfalls früher eingereichten Begünstigenerklärungen.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass für die Gültigkeit dieser Erklärung sowie die Anspruchsberechtigung nicht die heutigen reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen massgebend sind, sondern jene im Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses (Tod).

Diese Begünstigenerklärung ist nur während der Versicherungszeit bei der Veska Pensionskasse gültig.

Die Unterzeichnenden bestätigen die Richtigkeit der oben erwähnten Angaben sowie die beiliegenden reglementarischen Bestimmungen zum Todesfallkapital zur Kenntnis genommen zu haben:

Ort/Datum: _____

Unterschrift versicherte Person: _____

Unterschrift begünstigte Person: _____
Gemäss Art. 35 Abs. 2 Buchstabe b)

Bitte senden an:
Veska Pensionskasse • Jurastrasse 9 • CH-5000 Aarau

Beilage: Auszug aus dem Reglement

Art. 35 Todesfallkapital

¹ Stirbt ein Versicherter vor der Pensionierung, wird ein Todesfallkapital fällig.

² Folgende Personen sind – vorbehältlich Art. 35 Abs. 3 – anspruchsberechtigt:

a) der Ehegatte

b) beim Fehlen eines Ehegatten nach Buchstabe a) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a) und b) die Kinder des Verstorbenen, die Geschwister oder die Eltern.

d) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a), b) und c) die übrigen gesetzlichen Erben.

³ Allfällige begünstigte Personen gemäss Abs. 2 Buchstabe b) müssen der Veska Pensionskasse vor Eintritt des versicherten Ereignisses schriftlich mitgeteilt worden sein. Fehlt diese Mitteilung, gibt es keine begünstigten Personen gemäss Abs. 2 Buchstabe b). Ohne schriftliche Mitteilung geht das Todesfallkapital an die Kinder, bei deren Fehlen an die Geschwister und bei deren Fehlen an die Eltern der verstorbenen Person.

⁴ Das Todesfallkapital entspricht

a) für Begünstigte gemäss Abs. 2 Buchstaben a), b) und c) dem beim Tode vorhandenen Altersguthaben abzüglich der zur Finanzierung der Leistungen gemäss Art. 30, Art. 31a und Art. 32 erforderlichen Mittel. Bei Rentenleistungen wird bei der Bestimmung der zur Finanzierung erforderlichen Mittel auf den versicherungstechnisch ermittelten Barwert der Rente abgestellt.

b) für Begünstigte gemäss Abs. 2 Buchstabe d) 50 Prozent des beim Tode vorhandenen Altersguthabens.

Sind mehrere Personen gleichzeitig anspruchsberechtigt, dann wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen aufgeteilt.

⁵ Sind keine bezugsberechtigten Personen gemäss Abs. 2 dieses Artikels vorhanden, so wird kein Todesfallkapital ausbezahlt. Ebenfalls kein Anspruch auf das Todesfallkapital nach Absatz 2 Buchstabe b) besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente aus beruflicher Vorsorge bezieht.